

Kleingartenordnung

§ 1 Nutzung

Kleingärten können als Nutzgärten und zur Erholung in gemischter Form genützt werden. Dieser Zweck muß auch in der Gestaltung zum Ausdruck kommen. Der Anbau einseitiger Kulturen oder solcher von größerem Ausmaß als zur Eigenversorgung erforderlich, sind nicht gestattet. Kleingärtnerische Nutzung ist nur dann gegeben, wenn der Garten nicht erwerbsmäßig als Nutzgarten oder in gemischter Form als Erholungs- und Nutzgarten bewirtschaftet wird (§1 Abs. 1 Nr.1 Bundeskleingartengesetz vom 28. Februar 1983 in der Fassung vom 21. September 1994). Rasenflächen sollen in einem angemessenen Verhältnis zu dem Anbau zu Kulturen stehen. Die Nutzung des Garten und der Baulichkeiten zu gewerblichen Zwecken ist nicht gestattet. Bei Anpflanzungen ist auf Nachbargärten Rücksicht zu nehmen, wobei die Bestimmung des Nachbarschaftsrecht von Baden- Württemberg einzuhalten sind. Das Anpflanzen von hochstämmigen Obst-, Wald- und Alleebäumen sowie höhere Zierbäume ist nicht gestattet. Ausgenommen ist ein Halbstamm, der in direkter Zuordnung zur Gartenlaube zur Beschattung des Sitzplatzes dient. Vier bis sechs Kern- bzw. Steinobstbäume auf schwach bis mittelstark wachsenden Unterlagen können gepflanzt werden. Auf Anpflanzen von Nadelgehölzen sollte verzichtet werden. Sind solche bereits vorhanden, darf deren Endhöhe 2m nicht überschreiten. Bei allen Anpflanzungen sind nachteilige Auswirkungen auf Nachbargärten zu vermeiden. Kranke Bäume sind zu entfernen. Wegbegleitende Anpflanzungen dürfen den Durchgang nicht beeinträchtigen. Das Anlegen von Hecken und Umzäunungen sowie die Bepflanzung innerhalb der Einzelgärten muß dem Bepflanzungsplan der Gesamtanlage entsprechen.

Pflanzabfälle und Abfälle aus der Küche sind im Rahmen einer ordnungsgemäßen Kompostierung im Garten zu verwenden. Das Anlegen von Abfallplätzen ist nicht gestattet.

§ 2 Kulturmaßnahmen

Der Pächter ist verpflichtet, die Kulturen innerhalb des Gartens fachgerecht zu pflegen. Dies betrifft auch den Schnitt der Gehölze, den Pflanzenschutz und die Bodenpflege. Eine naturnahe Bewirtschaftung ist anzustreben. Der Gartenboden ist durch Kompost und anderen organische Dünger sowie durch Gründüngung, Mulchen, Mischkulturen usw. gesund zu erhalten. Auf die Verwendung von Torf sollte verzichtet werden. Bei der Schädlingsbekämpfung sind Umweltbelastungen auszuschließen. Diese ist naturnah durchzuführen. Die Düngung ist eng an dem tatsächlichen Bedarf der Pflanzen zu orientieren.

Dem integrierten Pflanzenschutz ist Vorrang einzuräumen. Chemische Mittel zur Unkrautbekämpfung (Herbizide) dürfen nicht eingesetzt werden. Auf Beschluß können verschiedene Maßnahmen durch Beauftragte der Vorstandschaft durchgeführt werden. Die Kosten hierfür können auf die Pächter anteilmäßig umgelegt werden.

Nützlinge (Vögel, Igel, Echsen, Amphibien, Insekten usw.) sind zu schützen und zu fördern. Arten- und Pflanzenvielfalt ist anzustreben.

§ 3 Fachberatung

Im eigenen Interesse und im Hinblick auf die Gemeinschaft ist der Gartenpächter verpflichtet, an den fachlichen Veranstaltungen (Vorträge, Kurse und Gartenbegehungen) teilzunehmen. Sie dienen dem Ziel, die fachlichen Voraussetzungen zum naturgemäßen Gärtnern zu erwerben und zu erweitern.

§ 4 Tierhaltung

Tierhaltung innerhalb der Gartenanlage ist nicht gestattet. Durch vorübergehend mitgebrachte Tiere darf keine Beeinträchtigung von Personen oder Sachen in den Gartenanlagen erfolgen. Die Bienenhaltung bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Vorstandschaft. Hunde sind an der Leine zu führen.

§ 5 Wegebenutzung und Wegeunterhaltung

Die Wege dürfen nur nach den geltenden straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen und nach Maßgabe des Verpächters befahren werden. Für Schäden haftet der Verursacher. Wenn Materialien auf Wegen abgeladen werden müssen, ist für deren sofortige Beseitigung zu sorgen. Die Unterhaltung der Wege innerhalb der Anlage erfolgt nach Maßgabe des Verpächters. Kraftfahrzeuge dürfen nur an den hierfür vorgeschriebenen Parkplätzen abgestellt werden. Das Abstellen von Wohnwagen auf Pacht-, Park- oder Wegeflächen ist nicht gestattet. Darüber hinaus sind die sonstigen polizeilichen Vorschriften zu beachten.

§ 6 Einfriedungen

Einfriedungen und Umzäunungen haben nach dem jeweiligen Garten- und Bebauungsplan und nach Maßgabe des Verpächters zu erfolgen. Dieselben sind in gutem Zustand zu halten und dürfen bei Aufgabe des Gartens nicht entfernt werden. Innerhalb von neuen und sanierten Anlagen sind Türen und Zäune nicht gestattet. Soweit Zäune in Altanlagen noch zugelassen sind, sind diese einheitlich zu gestalten.

§ 7 Baulichkeiten

Baulichkeiten dürfen nur nach dem Lage- und Bebauungsplan und nach vorheriger Genehmigung erstellt werden. Auf jeder Parzelle darf nur eine Laube in einfacher Bauweise errichtet werden (§3 Absatz 2 BKleinG). Weitere Baulichkeiten sind nicht zulässig. Ausbauten, An-

bauten, Unterkellern, Umbauten oder die Benutzung zu dauerndem Wohnen ist nicht gestattet. Die ordnungsgemäße Unterhaltung der Baulichkeiten wird dem Pächter zur Pflicht gemacht. Hierzu gehört auch die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften über Farbgebung und Verkleidung.

Kompostanlagen müssen zweckmäßig angelegt sein und dürfen nicht am Hauptweg, an der Nachbargrenze jedoch nur im vorgeschriebenen Grenzabstand eingerichtet werden. Ein feststehender Grill ist bis zu einer Höhe von 1,5m zulässig. Offene Feuerstellen sind nicht erlaubt.

§ 8 Gemeinschaftsarbeit

Gemeinschaftsarbeit ist Pflicht. Sie dient in erster Linie der Errichtung und Erhaltung der Kleingartenanlage und deren Einrichtungen. Bei Verhinderung durch Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen kann Ersatz gestellt werden.

§ 9 Gemeinschaftsanlagen

Alle der Gemeinschaft dienenden Anlagen, Einrichtungen und Geräten sind schonend zu behandeln. Jeder Pächter ist verpflichtet, die Schäden zu ersetzen, die durch ihn, seine Angehörigen oder Gäste verursacht werden. Er hat jeden entstandenen Schaden sofort dem Verpächter mitzuteilen.

§ 10 Wasserleitung und Verbrauch

Die Wasserleitung ist eine Gemeinschaftsanlage, die besonders schonend zu behandeln ist. Undichte Wasserhähne, defekte Wasseruhren sind sofort zu reparieren oder zu erneuern und dem Gartenobmann oder dem Vereinsvorstand zu melden. Die Kosten der Instandsetzung für das jeweilige Pachtgelände trägt der Pächter. Der Hauptwasserhahn wird vom Vereinsvorstand oder Beauftragten bedient.

Unnötiger Wasserverbrauch ist zu vermeiden. Der Pächter ist verpflichtet, den auf ihn anfallenden Wasseranteil zu bezahlen.

§11 Allgemeine Ordnung

Der Pächter und seine Angehörigen sowie seine Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was Ruhe, Ordnung und Sicherheit in der Anlage gefährdet und das Gemeinschaftsleben einträchtigt. Es ist daher nicht gestattet, mit lärmverursachenden Geräten die Gemeinschaft zu stören. Die Benutzung von Motorgeräten kann vom Verpächter auf bestimmte Ruhezeit festgelegt werden. Darüber hinaus sind die polizeirechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Eigenmächtige Änderungen von Anlagen und Einrichtungen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, sind untersagt.

Jeder Pächter hat sich über die Bekanntmachungen des Vereins zu informieren.

§ 12

Allgemeines

Die Bestimmungen des Pachtvertrags haben vor denen der Kleingartenordnung Gültigkeit. Die Kleingartenordnung ist für alle Pächter bindend. Bei wiederholten und groben Verstößen gegen die Kleingartenordnung und nach schriftlicher Abmahnung kann das Pachtverhältnis fristlos gekündigt werden (§ 10 Ziff. 1. b des Unterpachtvertrages).

Kosten die auf Grund von Verstößen gegen die im Unterpachtvertrag und der Kleingartenordnung festgelegte Bestimmungen entstehen, sind vom Pächter zu tragen.